

E N T W U R F

(2. März 2000)

Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 56/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 68 samt Überschrift entfällt.

2. § 87 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Zu diesem Zweck hat der Magistrat die Rechnungen nach Prüfung durch das Kontrollamt längstens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat vorzulegen.

(3) Vor der Prüfung und Erledigung durch den Gemeinderat sind die Rechnungen während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen; dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die 'Wiener Zeitung' zu verlautbaren.“

3. § 88 Abs. 1 lit. e letzter Halbsatz lautet:

„bei dieser Berechnung ist auf volle 1000 Euro aufzurunden.“

4. § 88 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Gemeinderat hat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag mit Verordnung die sich aus den Bestimmungen des Abs. 1 sowie den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes ergebenden betraglichen Wertgrenzen für das folgende Verwaltungsjahr festzustellen. Die sich hiebei ergebenden Wertgrenzen sind, ausgenommen jene nach § 88 Abs. 1 lit. e, auf volle 100 Euro aufzurunden. Wird ein Beschluss über den Voranschlag nicht vor Beginn des Verwaltungsjahres gefasst, so haben die letzten festgestellten Wertgrenzen bis zu dem der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Voranschlag folgenden Monatsersten Gültigkeit.“

5. § 108 Abs. 2 dritter und vierter Satz lauten:

„Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen sind mit Geld bis zu 700 Euro zu bestrafen. Überdies kann der Verfall von Gegenständen ausgesprochen werden, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde und deren Wert 700 Euro nicht übersteigt.“

6. Nach § 140 wird folgender § 141 samt Überschrift angefügt:

### **„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

**§ 141.** Die Gemeinde hat die ihr nach den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, ausgenommen jene nach den §§ 77, 79, 107 und 111 sowie die Verwaltungsstrafverfahren nach § 108 Abs. 2. Gesetzliche Regelungen für die Besorgung bestimmter Angelegenheiten bleiben unberührt.“

## Artikel II

Wird ein Beschluss über den Voranschlag für das Jahr 2002 nicht vor dem 1. Jänner 2002 gefasst, so haben bis zu dem der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Voranschlag folgenden Monatsersten die Wertgrenzen Gültigkeit, die sich gemäß § 88 Abs. 1 lit. e bzw. § 88 Abs. 2 erster Satz der Wiener Stadtverfassung in der ab 1. Jänner 2002 geltenden Fassung unter Zugrundelegung des in Euro nach dem Umrechnungskurs: 1 Euro = 13,7603 S umgerechneten Ansatzes „Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ im Voranschlag für das Jahr 2001 ergeben.

## Artikel III

(1) Art. I Z 3, 4 und 5 sowie Art. II treten nach Maßgabe des Abs. 2 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Art. I Z 3 und 4 sind bereits bei Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2002 anzuwenden.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

# V O R B L A T T

(2. März 2000)

## Probleme:

- .) Die Wiener Stadtverfassung ist an die Euro-Umstellung anzupassen.
- .) Weitere Schritte im Sinne von Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit sind möglich.

## Ziele:

- .) Legistische Umstellung auf den Euro
- .) Schaffung von Rechtsklarheit und weitergehender Rechtsbereinigung

## Lösung:

Novellierung der Wiener Stadtverfassung zur Erreichung der Ziele

## Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

## Alternativen:

Keine

## Kosten:

Keine

## EU-Konformität:

Gegeben

## Besonderheiten:

Keine

# ERLÄUTERUNGEN

(2. März 2000)

## Allgemeines:

Im Hinblick auf die Euro-Umstellung ist es erforderlich, auch einige Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung legislativ an den Euro anzupassen. Anlässlich dieser Neufassungen sind auch weitere Schritte der Rechtsbereinigung und der Schaffung von Rechtsklarheit zu setzen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

## Besonderes:

### Zu Art. I Z 1:

Gemäß § 68 der Wiener Stadtverfassung müssen die Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, nach den für Bundesbedienstete des betreffenden Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein. Diese Bestimmung soll im Zuge der Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Einerseits finden sich die Erfordernisse, welche Bedienstete zu erfüllen haben, in den Dienstrechtsgesetzen. Diese, insbesondere bereits die Dienstordnung 1966, haben dem § 68 inhaltlich weitgehend derogiert. In der Wiener Stadtverfassung ist die gegenständliche Bestimmung abgesehen davon daher auch systematisch fehl am Platz. Andererseits ist der Verweis auf die bundesrechtlichen Vorschriften, welche sich auch ständig ändern, unklar. Dazu kommt, dass seit der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 8/1999, im Dienstrecht kein besonderes Harmonisierungsgebot bezüglich bundes- und landesrechtlicher Vorschriften mehr besteht, sodass § 68 insgesamt keinen praktischen Wert mehr besitzt und aufgehoben werden kann.

Zu Art. I Z 2:

Nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates der Europäischen Union über die Anwendung des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit haben die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 1. September des Jahres n unter anderem die tatsächlichen öffentlichen Defizite des Jahres n-1 mitzuteilen. Für Wien bedeutet das, dass der Rechnungsabschluss so rechtzeitig beschlossen sein muss, dass das Wiener „Maastricht-Defizit“ bis spätestens Mitte August der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ gemeldet werden kann.

Demgegenüber hat der Magistrat derzeit nach § 87 Abs. 2 bis Oktober Zeit, den Rechnungsabschluss vorzulegen. Diese Frist ist überholt und sollte daher zur Klarstellung auch in der Wiener Stadtverfassung verkürzt werden. Auch nach den bisherigen Erfahrungen sind sechs Monate als ausreichend anzusehen.

Diese Fristverkürzung ist zum Anlass zu nehmen, auch die Zeit für die Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht von zwei Wochen auf die bereits beim Voranschlag vorgesehene eine Woche zu verkürzen. Damit wird auch eine Einheitlichkeit erreicht. Bemerkenswert wird, dass in den letzten Jahren überhaupt niemand mehr vom Recht auf Einsichtnahme Gebrauch gemacht hat.

Zu Art. I Z 3 und 4:

Hier werden im Hinblick auf die Euro-Umstellung erforderliche Neuformulierungen vorgenommen, wobei es um Rundungen nach Maßgabe folgender Überlegungen geht:

Eine Glättung ist in der Praxis nur zweckmäßig, wenn sie dazu führt, die Zahl der signifikanten Stellen zu verringern, das heißt an die Stelle der übrigen Ziffern jeweils eine Null treten zu lassen. Die Beträge müssen also durch hundert, tausend usw. teilbar sein.

Bei der Euro-Umstellung wäre eine „Glättung“ auf einen umgerechneten Schilling-Betrag nicht sinnvoll. Bei der im § 88 Abs. 1 lit. e derzeit vorgesehenen Aufrundung des Basiswertes auf volle 10.000 S würde das nämlich einer Aufrundung „auf volle 726,73 Euro“ gleichkommen.

Am ehesten kommt dem geltenden System die Rundung auf volle 1.000 Euro nahe. Dem Basiswert z. B. für das Jahr 2000 von 2,350.000 S würde dann ein Basiswert von 171.000 Euro gleichkommen, was rückgerechnet 2,353.011 S entspricht.

Die Rundung auf volle 1000 Euro (bzw. entsprechend 100 Euro im § 88 Abs. 2) hat ferner den Vorteil, dass bei Wertgrenzen ab 10 v. H. des Basiswertes keine weitere Rundung im Sinne des § 88 Abs. 2 notwendig ist und die Rundung auf 100 Euro der im § 6 Abs. 2 der Voranschlags- und Rechnungsverordnung 1997, BGBl. Nr. 787/1996, in der Fassung BGBl. II Nr. 368/1999, bereits vorgesehenen Rundung der Voranschlagsbeträge auf durch hundert teilbare Eurobeträge entspricht.

#### Zu Art. I Z 5:

Hier erfolgt die Euro-Umstellung der bei ortspolizeilichen Verordnungen maßgebenden Strafbestimmung nach dem Wert 100 S = 7 Euro. Damit findet eine Umrechnung zu Gunsten der Rechtsunterworfenen statt.

#### Zu Art. I Z 6:

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG haben die Gesetze jene Angelegenheiten, die die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen haben, ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Es erscheint nicht gesichert, ob davon auch das jeweilige Gemeindeorganisationsgesetz selbst (in Wien das Erste Hauptstück der Wiener Stadtverfassung) angesprochen ist. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel soll nunmehr eine ausdrückliche Be-

zeichnung stattfinden. Mit dem letzten Satz des § 141 soll klargestellt werden, dass die für bestimmte Sachverfahren in den Materiengesetzen getroffenen Vollzugsanordnungen weiterhin für diese Sachverfahren maßgebend sind. Dies erscheint notwendig, weil auch einige Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung (§ 1 Abs. 1, § 93, § 105 Abs. 1 und 2, § 109 Abs.1) an diese Regelungen für Teilbereiche anknüpfen.

Zu Art. II:

Die im § 88 Abs. 2 vorgesehene Weitergeltung der Wertgrenzen des Vorjahres, wenn der Beschluss über den Voranschlag nicht vor dem Beginn des Verwaltungsjahres erfolgt ist, hätte, wenn der Voranschlag für das Jahr 2002 nicht bis 31. Dezember 2001 beschlossen sein sollte, zur Folge, dass die in Schilling angegebenen Wertgrenzen des Jahres 2001 ohne Möglichkeit der Rundung in Eurobeträge umgerechnet werden müssten. Durch eine Übergangsregelung wird daher die Umrechnung der im Voranschlag 2001 in Schilling angegebenen Einnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in einen Eurobetrag verfügt, auf den dann die für den Euro vorgesehenen Rundungsbestimmungen zur Anwendung gebracht werden können.



T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G  
(2. März 2000)

Entwurfstext

Geltender Text

entfällt

**Stellung der Bediensteten**

**§ 68.** Die Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, müssen nach den für Bundesebedienstete des betreffenden Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein.

**§ 87. (2)** Zu diesem Zweck hat der Magistrat die Rechnungen nach Prüfung durch das Kontrollamt längstens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat vorzulegen.

**§ 87. (2)** Zu diesem Zweck hat sie der Magistrat nach Prüfung durch das Kontrollamt längstens zehn Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat vorzulegen.

(3) Vor der Prüfung und Erledigung durch den Gemeinderat sind die Rechnungen während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen; dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(3) Durch zwei Wochen vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen durch den Gemeinderat werden sie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt; diese ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 88. Abs. 1 lit. e letzter Halbsatz: „bei dieser Berechnung ist auf volle 1000 Euro aufzurunden.“

§ 88. Abs. 1 lit. e letzter Halbsatz: „bei dieser Berechnung ist auf volle 10 000 S aufzurunden.“

§ 88. (2) Der Gemeinderat hat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag mit Verordnung die sich aus den Bestimmungen des Abs. 1 sowie den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes ergebenden betraglichen Wertgrenzen für das folgende Verwaltungsjahr festzustellen. Die sich hiebei ergebenden Wertgrenzen sind, ausgenommen jene nach § 88 Abs. 1 lit. e, auf volle 100 Euro aufzurunden. Wird ein Beschluss über den Voranschlag

§ 88. (2) Der Gemeinderat hat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag mit Verordnung die sich aus den Bestimmungen des Abs. 1 sowie den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes ergebenden Wertgrenzen in Schillingbeträgen für das folgende Verwaltungsjahr festzustellen. Die sich hiebei ergebenden Wertgrenzen sind, ausgenommen § 88 Abs. 1 lit. e, auf volle 1 000 S aufzurunden. Wird ein Beschluss über den Voranschlag

Entwurfstext

schlag nicht vor Beginn des Verwaltungsjahres gefasst, so haben die letzten festgestellten Wertgrenzen bis zu dem der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Voranschlag folgenden Monatsersten Gültigkeit.

§ 108. Abs. 2 dritter und vierter Satz: Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen sind mit Geld bis zu 700 Euro zu bestrafen. Überdies kann der Verfall von Gegenständen ausgesprochen werden, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde und deren Wert 700 Euro nicht übersteigt.

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

§ 141. Die Gemeinde hat die ihr nach den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben im

Geltender Text

nicht vor Beginn des Verwaltungsjahres gefaßt, so haben die letzten festgestellten Wertgrenzen bis zu dem der Beschlußfassung des Gemeinderates über den Voranschlag folgenden Monatsersten Gültigkeit.

§ 108. Abs. 2 dritter und vierter Satz: Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen sind mit Geld bis zu 10 000 S zu bestrafen. Überdies kann der Verfall von Gegenständen ausgesprochen werden, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde und deren Wert 10 000 S nicht übersteigt.

Entwurfstext

Geltender Text

eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, ausgenommen jene nach den §§ 77, 79, 107 und 111 sowie die Verwaltungsstrafverfahren nach § 108 Abs. 2. Gesetzliche Regelungen für die Besorgung bestimmter Angelegenheiten bleiben unberührt.